

Nachrichtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe

Bebauungsplan Nr. 28 (67/98) „Ortskern Leeste II“ – Bauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 23.04.2025 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB in Verbindung mit dem § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, den Bauungsplan Nr. 28 (67/98) „Ortskern Leeste II“ – Bauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung, sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplangebietes liegt zwischen Leester Straße (K 115), Schulstraße und Hauptstraße (L 335). Die Lage und der Geltungsbereich des Bauungsplangebietes sind in dem folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 28 (67/98) „Ortskern Leeste II“ – Bauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen und es kann über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Der Bauungsplan einschließlich Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter <https://www.veyhe.de/bauleitplaene-im-bestand> sowie über das Landesportal <https://uyp.niedersachsen.de> bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

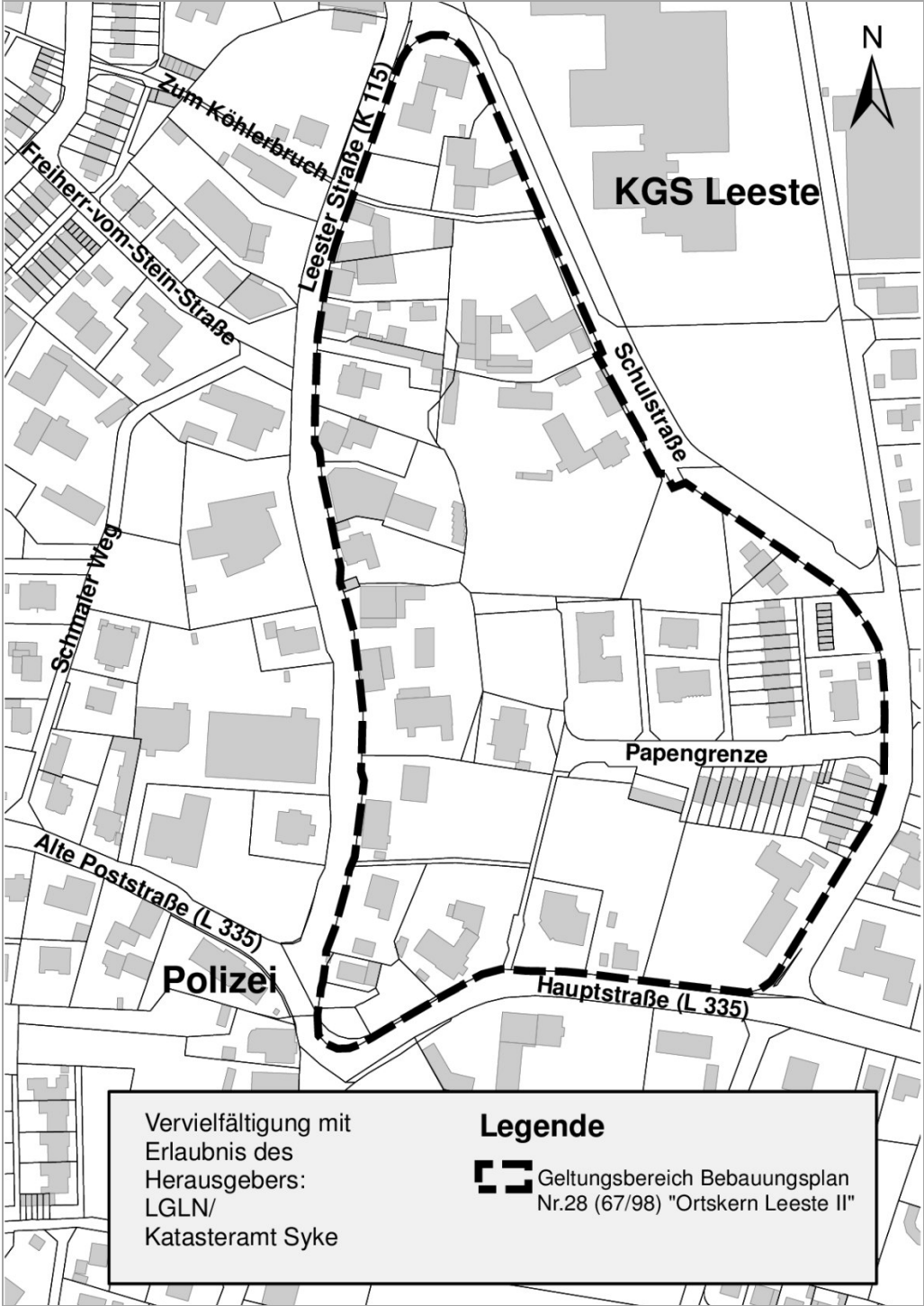
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, 26.06.2025
Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

gez. Frank Seidel

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN/ Katasteramt Syke	Legende  Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.28 (67/98) "Ortskern Leeste II"
---	--